Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 106 **Ausgegeben Danzig, den 22. Oktober** **1935**

Inhalt:

267

Durchführungsbestimmungen zum Steuergrundgesetz.

Vom 9. Oktober 1935.

Übersicht

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 10. 1935.)

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G. Bl. S. 869) und der Verordnung vom 15. August 1935 (G. Bl. S. 883) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Kleinbeträge

(§ 8 St.Gr.Ges.)

§ 1

Die Festsetzung, Nachforderung, Einziehung, Erstattung und Vergütung von Steuern und anderen steuerlichen Geldleistungen (Zinsen, Zuschläge, Erzwingungsstrafen, Kosten und Gebühren) kann unterbleiben, wenn der Betrag, der festzusetzen, nachzufordern, einzuziehen, zu erstatten oder zu vergüten ist, die Höhe von 2,— Gulden voraussichtlich nicht übersteigt. Wenn mehrere Beträge von demselben Steuerpflichtigen (§ 73 St. Gr. Ges.) gleichzeitig eingezogen werden können, so sind die Beträge zusammenrechnen. Entsprechendes gilt für Beträge, die zu erstatten sind.

§ 2

Berichtigungsveranlagungen im Sinne der §§ 208—210 St. Gr. Ges. unterbleiben, wenn der Betrag, der nachzufordern oder zu erstatten ist, die Summe von 20,— Gulden voraussichtlich nicht übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht für die vom Landeszollamt verwalteten Steuern.

Abschnitt II

Zuständigkeit der Steuer- und Zollämter

(§ 15 St.Gr.Ges.)

§ 3

Die Zuständigkeit der dem Landessteueramt unterstellten Steuerämter I und II wird dahin geregelt, daß übertragen werden

a) dem Steueramt I

1. die Verwaltung der Einkommensteuer;
2. die Verwaltung der Vermögensteuer;
3. die Verwaltung der Umsatzsteuer;
4. die Verwaltung der Gewerbesteuer;
5. die Verwaltung der Festbesoldetensteuer;
6. die Verwaltung der Hundesteuer;
7. die Verwaltung der Lustbarkeitsteuer;
8. die Verwaltung der Schankkonzessionsteuer;

zu 1—8 für das Gebiet der Stadtgemeinde Danzig

ferner

9. die Verwaltung der Körperschaftsteuer sowie der Vermögen-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Körperschaften;
10. die Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen;
11. die Ausländerkontrolle;

zu 9—11 für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig;

12. die Buch- und Betriebsprüfung sowie die Nachschau bei sämtlichen Betrieben im Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der im Bezirk des Steueramts II belegenen kleineren Betrieben;

13. die Verfolgung und Bestrafung sämtlicher Steuerzuwiderhandlungen soweit die Steuerämter I und II sachlich zuständig sind;
14. die kassenmäßige Verbuchung und Vereinnahmung sämtlicher von ihm verwalteten Abgaben einschl. der damit in Verbindung stehenden anderen steuerrechtlichen Geldleistungen;

b) dem Steueramt II

1. die Verwaltung der unter a) Ziffer 1 bis 5 genannten Steuern für das Gebiet der Stadt Zoppot und der Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder;
2. die Verwaltung der Wandergewerbesteuer, Erbschaftsteuer, Grundwechselsteuer und Rayongebühr für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig;
3. die Verwaltung der Grundvermögensteuer, der Wohnungsbauabgabe, der Kanal- und Müllabfuhrgebühren, Straßenreinigungsbeiträge und Deichabgaben für das Gebiet der Stadtgemeinde Danzig;
4. die Einheitsbewertung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, der Betriebsgrundstücke und der sonstigen Grundstücke im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig;
5. die Buch- und Betriebsprüfung sowie die Nachschau bei sämtlichen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig und derjenigen kleineren gewerblichen Betriebe, die in den unter Ziffer 1 bezeichneten Gebieten belegen sind;
6. die kassenmäßige Verbuchung und Vereinnahmung sämtlicher von ihm verwalteten Abgaben einschl. der damit in Verbindung stehenden anderen steuerrechtlichen Geldleistungen;
7. die zwangsweise Einziehung sämtlicher von den Steuerämtern I und II verwalteten Abgaben einschl. der damit in Verbindung stehenden anderen steuerrechtlichen Geldleistungen;
8. die Erledigung der Einziehungsersuchen deutscher und polnischer Steuerbehörden nach Maßgabe der Vereinbarungen über die Gewährung von Rechtsbeihilfen in Steuersachen;
9. die Einziehung aller derjenigen Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen. Der Finanzsenator bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Senatsabteilungen, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge von dem Steueramt beizutreiben sind.

§ 4

(1) Verbrauchsteuern werden vom Landeszollamt verwaltet. Verbrauchsteuern sind:

1. Branntweinsteuer nebst Essigsäureabgabe,
2. Biersteuer,
3. Weinsteuer,
4. Zuckersteuer,
5. Salzsteuer,
6. Süßstoffabgabe,
7. Leuchtmittelsteuer,
8. Zigarettenpapiersteuer,
9. Spielkartensteuer.

(2) Der Sitz und der Bezirk sowie der Umfang der Geschäfte der Zollämter zur Verwaltung der Verbrauchsteuern im Sinne des § 2 Satz 2 des Steuergrundgesetzes werden vom Landeszollamt bestimmt. Daneben bestimmt das Landeszollamt den Bezirk sowie den Umfang der Geschäfte des Amts für Verbrauchsteuern und Monopole.

(3) Das dem Landeszollamt unterstellte Verkehrsteueramt der Freien Stadt Danzig ist zuständig für die Verwaltung folgender Verkehrsteuern:

1. Urkunden-(Stempel-)steuer,
2. Wechselsteuer,
3. Kapitalverkehrsteuer,
4. Lotterie- und Rennwettsteuer,
5. Versicherungsteuer,
6. Beförderungsteuer,
7. Kraftfahrzeugsteuer.

Abschnitt III

Betrauung der Gemeinden mit Geschäften der Steuerverwaltung

(§ 17 St.Gr.Ges.)

§ 5

Die Gemeinden der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Stadtgemeinde Danzig werden mit nachstehenden Geschäften der Steuerverwaltung betraut:

1. Durchführung der Personenstandsaufnahme,
2. Aushändigung der Steuerkarten im Steuerabzugsverfahren,
3. Aufstellung von Veränderungsnachweisen..

Die hierfür erforderlichen Vordrucke werden unentgeltlich geliefert.

Abschnitt IV

Beirat

(§ 20 St.Gr.Ges.)

§ 6

Amtsdauer der Beiräte

Die Beiräte bei den Steuerämtern werden nicht für eine bestimmte Amtszeit gebildet. Scheidet ein dem Beirat kraft Amtes angehörendes Mitglied aus, so tritt der Amtsnachfolger an seine Stelle. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so beruft der Vorsteher des Steueramts ein neues Mitglied.

Mitglieder kraft Amtes

§ 7

Die Mitglieder kraft Amtes haben dem Vorsteher des Steueramtes II einen ständigen Vertreter namhaft zu machen.

§ 8

(1) Mitglieder kraft Amtes, die wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei oder wegen Verletzung des Steuergeheimnisses bestraft sind, sind zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Beirats untauglich. An ihrer Stelle ist der gemäß § 7 Abs. 1 benannte zuständige Vertreter zu den Arbeiten des Beirats heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied kraft Amtes zum ehrenamtlichen Mitglied des Steuergerichts ernannt wird.

§ 9

Die Gemeinden haben dem Steueramt II jeden Wechsel in der Person ihres Vorstehers unverzüglich anzuzeigen.

Mitglieder kraft Berufung

§ 10

(1) Für jeden Wirtschaftszweig oder Berufsstand, der im Amtsbezirk nicht nur geringfügig vertreten ist, hat der Vorsteher des Steueramts ein Mitglied in den Beirat zu berufen. Der Vorsteher des Steueramtes kann auch mehrere Vertreter des gleichen Wirtschaftszweiges oder Berufsstandes in den Beirat berufen, soweit dies nach der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges oder Berufsstandes für den Steueramtsbezirk oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse oder die räumlichen Entfernungen zweckmäßig erscheint.

(2) Die Mitglieder müssen das Vertrauen der Vertretung ihres Wirtschaftszweiges oder Berufsstandes genießen.

§ 11

Außer den nach § 10 berufenen Personen kann der Vorsteher des Steueramts auch andere geeignete Volksgenossen in den Beirat berufen. Ihre Zahl darf die Hälfte der nach § 10 berufenen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 12

Die Berufung zum Mitglied des Beirats können ablehnen:

a) Ärzte,
b) Hebammen,
c) Apotheker, die keinen Gehilfen haben,
d) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder schwerkriegsbeschädigt oder anhaltend krank sind.

§ 13

(1) Der Vorsteher des Steueramtes hat die Berufung zurückzunehmen,

a) wenn ein Mitglied zum ehrenamtlichen Mitglied des Steuergerichts ernannt wird,

b) wenn die Voraussetzungen für die Berufung (§ 24 Abs. 2 St.Gr.Ges.) nicht erfüllt waren oder durch eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen eines Mitgliedes weggefallen sind,

c) wenn ein Mitglied wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei oder wegen Verletzung des Steuergeheimnisses bestraft wird,

d) wenn einem Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird,

e) wenn bei einem Mitglied Gründe vorliegen, die die Entfernung eines Staatsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen,

f) wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat, oder wenn ein Mitglied erklärt, daß es die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzen werde,

g) wenn die Vertretung eines Wirtschaftszweiges oder eines Berufsstandes erklärt, daß ein im Benehmen mit ihr berufenes Mitglied nicht mehr ihr Vertrauen genießt,

h) auf Antrag, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Mitglied die Berufung in den Beirat ablehnen kann.

(2) Der Vorsteher des Steueramtes soll die Berufung ferner zurücknehmen, wenn ein Mitglied dies aus wichtigen Gründen beantragt.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Leiters des Landessteueramtes. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für den Fall, daß eine der Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes weggefallen ist.

§ 14

Gegen Verfügungen des Vorstehers des Steueramts, durch die jemand in den Beirat berufen oder eine Berufung zurückgenommen wird, ist die Beschwerde an den Leiter des Landessteueramtes gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

§ 15

Niederschrift über die Verpflichtung

Die Niederschrift über die eidesstattliche Verpflichtung des Mitgliedes (§ 28 Abs. 1 und 2 des St.Gr.Ges.) ist von dem Vorsteher des Steueramtes zu unterschreiben.

Anhörung des Beirats

§ 16

Die Mitglieder des Beirats sollen vorzugsweise auch zur Vorbereitung der Veranlagung als Sachverständige gemäß § 181 St.Gr.Ges. gehört werden.

§ 17

Ein Mitglied, gegen das ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung, wegen Steuerhehlerei oder wegen Verletzung des Steuergeheimnisses eingeleitet worden ist, soll bis zur Erledigung dieses Verfahrens zur Mitarbeit im Beirat nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt, falls dem Steueramt bekannt geworden ist, daß gegen ein Mitglied ein gerichtliches Verfahren wegen einer Straftat eingeleitet worden ist, derentwegen auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann.

§ 18

(1) Der Vorsteher des Steueramts bestimmt je nach den zu behandelnden Fragen, wieviele und welche Mitglieder zu hören sind (§ 26 Abs. 1 St.Gr.Ges.). Er kann die Auswahl sowohl nach örtlichen, wie nach sachlichen Gesichtspunkten treffen; er kann z. B. die Mitglieder aus einem räumlichen Bezirk oder die Mitglieder einzelner oder verwandter Berufszweige zu einer Tagung heranziehen.

(2) Als Sachverständiger (§ 16) ist in der Regel nur ein Mitglied des Beirats anzuhören.

§ 19

Die Anhörung des Beirats kann mündlich oder schriftlich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 23 erfolgen.

Tagung des Beirats

§ 20

(1) Soweit das Steueramt mehrere Mitglieder des Beirats gemeinsam hört (Tagung des Beirats) bestimmt der Vorsteher des Steueramts schriftlich oder mündlich den Ort der Tagung. Er beruft die Mitglieder, die er zu der Tagung heranziehen will.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsteher des Steueramtes oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter des Steueramtes.

(3) Zu Beginn jeder Tagung verweist der Vorsitzende die Mitglieder auf ihre Pflicht bei den Beratungen, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheim zu halten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Dieser Hinweis hat auch in solchen Tagungen zu erfolgen, in denen eine Verpflichtung von Mitgliedern gemäß § 28 Abs. 1, 2 des St.Gr.Ges. nicht stattfindet.

§ 21

(1) Über die Tagung des Beirats hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Tagung und soweit es sich nicht um die Erörterung einzelner Steuerfälle handelt, die Auffassung der Mehrheit des Beirats anzugeben sind.

(2) Soweit der Beirat zu einzelnen Steuerfällen mündlich gehört ist, ist dies in den einschlägigen Steuerakten zu vermerken.

Schriftliches Verfahren

§ 22

(1) Eine Tagung soll nur dann stattfinden, wenn die Zahl der zu beratenden Fälle groß genug ist, um den Aufwand an Kosten und Zeit zu rechtfertigen, der dem Staat und den Mitgliedern des Beirats durch die Tagung entsteht.

(2) Das gleiche gilt für die mündliche Anhörung einzelner Mitglieder.

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, kann das Steueramt den Beirat schriftlich hören. Insbesondere kann der Beirat auch zu Einspruchsentscheidungen, Nachveranlagungen und Berichtigungsveranlagungen schriftlich gehört werden.

§ 23

Das schriftliche Verfahren spielt sich in folgender Weise ab:

1. Das Steueramt fertigt eine Aufzeichnung an, in der der Sachverhalt kurz dargestellt ist und je nach Lage der Sache die beabsichtigte Verfügung (z. B. Steuerberechnung oder Einspruchsentscheidung) entworfen oder die Frage bezeichnet ist, zu der das Steueramt Aufschluß wünscht.
2. Diese Aufzeichnung gibt das Steueramt bei den Mitgliedern des Beirats in Umlauf, die es zur Sache hören will.
3. Die Steuererklärung, die vom Steueramt geführten Akten und die sonstigen Unterlagen, die die einzelnen Steuerfälle betreffen (z. B. Ermittlungsberichte und Berichte über Betriebsprüfungen) dürfen nicht mitgesandt werden.
4. Die Mitglieder äußern sich schriftlich zu dem Entwurf oder zu der Frage des Steueramtes. Es empfiehlt sich, die Äußerung auf die vom Steueramt in Umlauf gesetzte Aufzeichnung zu setzen.
5. Auf Grund der schriftlichen Äußerungen der Mitglieder, die zu den in Frage kommenden Steuerakten zu nehmen sind, trifft das Steueramt seine Entscheidung.

§ 24

Entschädigung der Mitglieder des Beirats

Auf die Entschädigung der Mitglieder des Beirats für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst finden die Bestimmungen Anwendung, die jeweils für die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen gelten.

Abschnitt V

Steuergericht

(§§ 35 ff. St.Gr.Ges.)

Steuerkammer

§ 25

Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder

(1) Die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer und ihre Verteilung auf die Verwaltungsbezirke der Freien Stadt wird für jede Amtsperiode durch den Senat bestimmt.

(2) Besondere Vertreter werden nicht ernannt; jedes ehrenamtliche Mitglied ist zugleich Vertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder.

§ 26

Die Vorschläge des Leiters des Landessteueramts über die neu zu ernennenden ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer sind dem Senat drei Monate vor Ablauf jeder Amtsperiode vorzulegen.

§ 27

Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied im Verlaufe der Amtszeit aus, so kann der Senat ein Ersatzmitglied ernennen.

§ 28

Ablehnung der Ernennung

Die Ernennung zum ehrenamtlichen Mitglied der Steuerkammer können ablehnen:

a) Ärzte,

b) Hebammen,

c) Apotheker, die keinen Gehilfen haben,

d) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder schwerkriegsbeschädigt oder anhaltend krank sind.

§ 29

Zurücknahme der Berufung

(1) Der Senat kann die Ernennung zum Mitglied zurücknehmen,

a) wenn die Voraussetzungen für die Berufung (§ 38 Abs. 2 St.Gr.Ges.) nicht erfüllt waren oder durch eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen eines Mitgliedes weggefallen sind,

b) wenn ein Mitglied wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei oder wegen Verletzung des Steuergeheimnisses bestraft wird,

c) wenn einem Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird,

d) wenn bei einem Mitglied Gründe vorliegen, die die Entfernung eines Staatsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen,

e) wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat, oder wenn ein Mitglied erklärt, daß es die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzen werde,

f) auf Antrag, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Mitglied die Berufung in den Beirat ablehnen kann.

(2) Der Senat kann die Berufung ferner zurücknehmen, wenn ein Mitglied dies auch wichtigen Gründen beantragt.

§ 30

Gegen die Ernennung und die Zurücknahme der Ernennung ist eine Beschwerde nicht gegeben.

§ 31

Niederschrift über die Verpflichtung

Die Niederschift über die eidesstattliche Verpflichtung des Mitgliedes (§ 39 Abs. 1 St.Gr.Ges.) ist von dem Vorsitzenden der Steuerkammer zu unterschreiben.

§ 32

Einberufung der ehrenamtlichen Mitglieder

(1) Der Präsident des Steuergerichts legt die Reihenfolge fest, in der die ehrenamtlichen Mitglieder zu den Sitzungen einberufen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 33

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder

Auf die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst finden die Bestimmungen Anwendung, die jeweils für die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen gelten.

Steuersenat

§ 34

Der Präsident des Steuergerichts bestimmt für jede der anberaumten Sitzungen des Steuersenats, welche der ernannten Mitglieder oder Vertreter an den einzelnen auf der Tagesordnung stehenden Sachen mitzuwirken haben.

Geschäftsstelle

§ 35

(1) Bei dem Steuergericht wird eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Steuerkammer und den Steuersenat eingerichtet.

(2) Für die Entscheidung von Erinnerungen gegen Verfügungen der Geschäftsstelle sind zuständig:

soweit sie im Zusammenhang mit einer Berufung ergangen sind, der Vorsitzende der Steuerkammer;

soweit sie im Zusammenhang mit einer Rechtsbeschwerde ergangen sind, der Präsident des Steuergerichts.

§ 36

Die Geschäftsordnung für das Steuergericht erläßt der Präsident des Steuergerichts.

Abschnitt VI

Abrechnungsbescheide und Kontoauszüge

(§ 101 St.Gr.Ges.)

§ 37

Bestehen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Steueramt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, so hat das Steueramt (Steuerkasse) dem Steuerpflichtigen auf Antrag kostenlos einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid) über den jeweiligen Kontenstand (Stichtagssaldo) zu erteilen (§ 101 St.Gr.Ges.).

§ 38

Einwendungen des Steuerpflichtigen gegen den gemäß § 37 erteilten Bescheid sind zunächst möglichst in persönlicher Verhandlung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Steueramt (Steuerkasse) zu klären.

§ 39

(1) Die Erteilung von genauen Kontoabschriften durch die Steuerkasse kommt nur in Frage, wenn

1. die Verhandlungen im Sinne des § 38 nicht zu einer Verständigung geführt haben,
2. nach dem Ergebnis der Verhandlung glaubhaft erscheint, daß die Aufzeichnungen der Steuerkasse Irrtümer oder Unrichtigkeiten enthalten.

(2) Für eine mehr als 3 volle Kalenderjahre zurückliegende Zeit werden Kontoabschriften nicht erteilt.

§ 40

(1) Kontoabschriften nach § 39 sind gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt für jedes Steuerjahr und jede Sollkarte 3,— G. Das Steueramt kann verlangen, daß die Gebühren vorher entrichtet werden. Die unverlangte Einsendung der Gebühren begründet allein keinen Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszuges.

(3) Gebühren sind nicht zu erheben, wenn die Aufzeichnungen der Steuerkasse einen Irrtum oder eine Unrichtigkeit enthielten. Bereits entrichtete Gebühren sind in diesem Falle zu erstatten.

§ 41

Gegen die Bescheide gemäß §§ 37 und 38 sowie gegen die Gebührenberechnung gemäß § 40 ist die Beschwerde an den Leiter des Landessteueramtes gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

Abschnitt VII

Stundung und Zahlungsaufschub

(§§ 104 bis 106 St.Gr.Ges., § 20 St.Anp.Ges.)

Gemeinsame Bestimmungen

§ 42

(1) Die Stundungsfrist beginnt, soweit in der Bewilligung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Zahlung zu leisten gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige Stundung oder Aufschub nicht erlangt hätte. Der gestundete Betrag wird mit Ablauf der Frist fällig (§ 75 St.Gr.Ges.).

(2) Hat das Steueramt Teilzahlungen bewilligt, so wird vorbehaltlich des § 105 St.Gr.Ges. jede Teilzahlung an dem für sie festgesetzten Zahlungstage fällig. Der in § 105 St.Gr.Ges. vorgeschriebenen Mahnung bedarf es nicht, wenn das Steueramt bei der Bewilligung von Teilzahlungen ausdrücklich angeordnet hat, daß beim Ausbleiben einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilzahlungen ohne weiteres fällig werden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für Zahlungsaufschub, soweit sich nicht aus §§ 44—50 etwas anderes ergibt. Ist ein Steuerbetrag mit Begleitschein zur Erhebung überwiesen und der Begleitschein innerhalb der darin bestimmten Zahlungsfrist vorgelegt worden, so beginnt die Aufschub- oder Stundungsfrist mit dem Ablauf des Tages, an dem die Vorlage des Begleitscheins erfolgt.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß für den Steuerveredlungsverkehr.

§ 43

(1) Das Steueramt (Steuerkasse) hat die Zinsen, soweit nach § 20 des Steueranpassungsgesetzes eine Zinserhebung überhaupt noch in Frage kommt, bei Annahme der Zahlungen, die zur Tilgung der Hauptschuld geleistet werden, zu berechnen und zu erheben.

(2) Bei Bewilligung von Ratenzahlungen braucht die Berechnung und Einziehung der Zinsen erst zu erfolgen, nachdem die Hauptschuld getilgt ist.

(3) Gestundete Zinsschulden sind nicht zu verzinsen.

Zahlungsaufschub

§ 44

(1) Zahlungsaufschub ohne Sicherheit kann nur das Landeszollamt bewilligen (§ 106 Satz 2 St.Gr.Ges.).

(2) Zahlungsaufschub ohne Sicherheit kann grundsätzlich nur bis zu drei Monaten bewilligt werden (§ 106 Satz 2 St.Gr.Ges.). Für längere Zeit kann Zahlungsaufschub ohne Verzinsung gewährt werden, wenn dies für einzelne Steuern durch Sondervorschriften zugelassen ist. Durch die Bestimmung des Satz 1 werden die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 Satz 1, 2 nicht berührt.

§ 45

(1) Einem Steuerpflichtigen kann für einen Teil seiner Steuerschulden Zahlungsaufschub ohne Sicherheit, für einen weiteren Teil seiner Steuerschulden Zahlungsaufschub gegen Sicherheit bewilligt werden. Dies gilt auch für Steuerschulden aus demselben Abgabenzweig.

(2) Ist für eine Steuerschuld Zahlungsaufschub ohne Sicherheit bewilligt worden, so hat das Landeszollamt auf Antrag des Steuerpflichtigen für dieselbe Steuerschuld weiteren Zahlungsaufschub gegen Sicherheit zu gewähren. Die gesamte Dauer des Zahlungsaufschubs darf, sofern nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, sechs Monate nicht übersteigen.

§ 46

(1) Zahlungsaufschub kann nicht nur für einzelne Beträge (als Einzelaufschub), sondern auch in der Weise bewilligt werden, daß der Aufschubnehmer bis zu einem Höchstbetrag (Aufschubhöchstbetrag) fortlaufend Zahlungsaufschub genießt.

(2) Der Aufschubhöchstbetrag wird vom Landeszollamt festgesetzt.

§ 47

(1) Der Antrag auf Gewährung fortlaufenden Zahlungsaufschubs ist bei dem Landeszollamt schriftlich anzubringen. Ist der Antragsteller im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen, so hat er seinem Antrag eine beglaubigte Abschrift aus dem Register beizufügen, die den neuesten Stand der den Antragsteller betreffenden Eintragungen wiedergibt.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Steuerzweiges, für den Zahlungsaufschub begehrt wird;
2. die Bezeichnung des Betrages, den der Antragsteller als Aufschubhöchstbetrag (§ 46 Abs. 1) beansprucht; wird für mehrere Steuerzweige fortlaufender Zahlungsaufschub nachgesucht, so ist für jeden Steuerzweig ein besonderer Aufschubhöchstbetrag zu beantragen;
3. Eine Angabe darüber, in welcher Weise der Antragsteller Sicherheit leisten will;
4. Angaben darüber, wo der Antragsteller seine Hauptniederlassung oder seine Betriebsstätte hat und ob und wo er Zweigniederlassungen im Inland hat;

5. eine Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen dem Antragsteller (seinen verschiedenen Niederlassungen) fortlaufender Zahlungsaufschub bereits bewilligt worden ist;
6. ein Verzeichnis der Personen, die berechtigt sind, namens des Antragstellers (seiner Hauptniederlassung und seiner Zweigniederlassungen) Aufschubanerkenntnisse (§ 49 Abs. 2 Satz 1) zu vollziehen; Änderungen sind dem Landeszollamt alsbald anzuzeigen;
7. die Namenszüge der in Nr. 6 bezeichneten Personen;
8. eine Erklärung, durch die sich der Antragsteller verpflichtet:
   a) die aufgeschobenen Beträge rechtzeitig (§ 51) zu zahlen;
   b) Änderungen in den Rechtsverhältnissen des Antragstellers, die in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzutragen sind, unverzüglich, sobald die Änderung feststeht, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zum Register, dem Landeszollamt anzuzeigen.

§ 48

(1) Bei Bewilligung fortlaufenden Zahlungsaufschubs sind dem Aufschubnehmer die in § 47 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Verpflichtungen aufzuerlegen.

(2) Das Landeszollamt kann allgemein anordnen, daß Geschäfte, die bei Zahlungsaubschub einem Zollamt obliegen, von einem anderen Zollamt wahrzunehmen sind.

§ 49

(1) Der Steuerpflichtige, dem fortlaufender Zahlungsaufschub bewilligt worden ist, macht von dem Zahlungsaufschub dadurch Gebrauch, daß er die einzelnen Steuerbeträge auf den Aufschubhöchstbetrag (§ 46 Abs. 1) anschreiben läßt. In welcher Weise dies zu geschehen hat, bestimmt das Landeszollamt.

(2) Bis der Aufschubhöchstbetrag erreicht ist, werden die Steuerbeträge auf den Aufschubhöchstbetrag angeschrieben, wenn der Steuerpflichtige ein schriftliches Anerkenntnis über den in Anspruch genommenen Zahlungsaufschub einreicht. Aufschubnehmer, denen ein Aufschubgegenbuch ausgehändigt worden ist, haben mit dem Aufschubanerkanntnis das Aufschubgegenbuch vorzulegen; geschieht dies nicht, so hat die Zollkasse die Annahme des Anerkenntnisses abzulehnen. Das Muster des Aufschubgegenbuchs schreibt das Landeszollamt vor.

§ 50

Steuerpflichtige, denen fortlaufender Zahlungsaufschub (§ 46 Abs. 1) bewilligt worden ist, haben die Beträge, deren Aufschubfristen innerhalb eines Kalendermonats ablaufen (Monatssumme) spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Kalendermonats zu entrichten. Fällt der fünfundzwanzigste Tag des Kalendermonats auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so ist spätestens an dem nächstfolgenden Werktag zu zahlen. Aufschubnehmer, denen ein Aufschubgegenbuch ausgehändigt worden ist, haben bei Zahlungen das Aufschubgegenbuch vorzulegen.

Stundung

§ 51

(1) Als Jahr im Sinne des § 104 Abs. 2 St.Gr.Ges. ist ein Zeitraum von zwölf vollen Kalendermonaten anzusehen. Die Frist beginnt am 1. des Kalendermonats, der auf den Tag der Stundungsverfügung folgt.

(2) Die Genehmigung des Landessteueramts zu einer Stundung ist nur erforderlich, wenn die vollständige Abdeckung des geschuldeten Betrags (ohne die darauf entfallenden Zinsen) einen längeren Zeitraum als ein Jahr im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen würde. Muß die Stundungsfrist nachträglich verlängert werden, so bedarf es einer Genehmigung des Landessteueramtes nur dann, wenn die neu bewilligte Frist zur Abdeckung der Restschuld den Zeitraum eines Kolenderjahres übersteigt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen bereits die erste Stundung vom Landessteueramt genehmigt worden ist*).

---

*) Beispiele:

a) Ein Steuerpflichtiger schuldet 1200 G. Ihm soll am 25. 5. 1935 die Abdeckung seines Steuerrestes in 12 Monatsraten von je 100 G zugestanden werden; die erste Teilzahlung soll am 10. 6. 1935 erfolgen: der Genehmigung des Landessteueramtes bedarf es nicht.

b) Dem Steuerpflichtigen soll die Abdeckung von 1200 G in Monatsraten von je 75 G zugestanden werden. Die Tilgung nimmt mithin 16 Monate in Anspruch: die Genehmigung des Landessteueramts ist erforderlich.

c) Nachdem der Steuerpflichtige im Falle zu a) in den ersten 6 Monaten 600 G bezahlt hat, beantragt er Herabsetzung der Monatsraten auf 50 G. Die Tilgung der Restschuld in dieser Weise würde 12 Monate erfordern; die Genehmigung des Landessteueramtes ist nicht erforderlich.

§ 52

Wird Stundung gegen Verzinsung gewährt, so soll das Steueramt die Höhe der Zinsen entsprechend dem Diskontsatz der Bank von Danzig am Tage der Bewilligung der Stundung endgültig festsetzen. Der bestimmte Zinssatz bleibt maßgebend, auch wenn der Diskontsatz der Bank von Danzig bis zur Abdeckung der gesamten Schuld geändert wird.

§ 53

(1) Bei der Berechnung von Zinsen ist der jeweils zu verzinsende Betrag auf volle 10 G nach unten abzurunden.

(2) Die Zinsen sind nach Tagen zu berechnen; der Tag der Fälligkeit bleibt außer Ansatz. Der dem Steuerpflichtigen jeweils in Rechnung gestellte Zinsbetrag ist auf volle durch 5 Pfannige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

§ 54

Die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Befugnisse des Landessteueramtes gelten sinngemäß für das Landeszollamt. Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Steuerämtern übertragen werden, gelten nicht für die Zollämter. Das Landeszollamt ist jedoch ermächtigt, die den Steuerämtern zustehenden Befugnisse für den Geschäftsbereich des Landeszollamts den Zollämtern ganz oder teilweise zu übertragen.

Abschnitt VIII

Ausfallstellung und Erlaß von Steuern

(§§ 107, 108 St.Gr.Ges.)

§ 55

Begriffsbestimmung

(1) Die Ausfallstellung ist eine innere Angelegenheit der Verwaltung. Sie bedeutet, daß ein Versuch (ein weiterer Versuch), den geschuldeten Betrag beizutreiben, vorläufig nicht zu unternehmen und der Betrag kassenmäßig in Abgang zu stellen ist. Durch die Ausfallstellung wird der Steueranspruch in seinem Bestand nicht berührt. Der Anspruch auf den in Ausfall gestellten Betrag erlischt erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 122 bis 124 St.Gr.Ges.), sofern der geschuldete Betrag nicht vorher beglichen oder erlassen wird. Bei Fortfall der für die Ausfallstellung maßgebenden Voraussetzungen kann die Beitreibung der Steuerforderung wieder aufgenommen werden.

(2) Der Erlaß bedeutet den Verzicht des Steuerberechtigten auf die Steuerforderung. Er kann endgültig oder unter Vorbehalt des Widerrufs (§ 72 St.Gr.Ges.) ausgesprochen werden.

Ausfallstellung

§ 56

(1) Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen sind und zwar von Amts wegen in Ausfall zu stellen,

a) wenn die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg gehabt hat oder
b) wenn feststeht, daß die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg haben wird, oder
c) wenn die Kosten der Zwangsvollstreckung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen.

(2) Für die Ausfallstellung von Geldstrafen und Ersatzstrafen, die im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 119 ff.

§ 57

(1) Für die Ausfallstellung ist die Vollstreckungsstelle des Steueramts II oder die entsprechende Dienststelle der Zollverwaltung zuständig. Die Verfügung über die Ausfallstellung ist von dem Vorsteher der nach Satz 1 zuständigen Behörde abschließend zu zeichnen, in den Fällen des Absatzes 2 vorbehaltlich der Genehmigung der Oberbehörde.

(2) Die Genehmigung der Oberbehörde ist erforderlich, wenn die in Ausfall zu stellende Summe im Einzelfall den Betrag von 2000 G übersteigt.

Erlaß

§ 58

Ein Erlaß von Steuern und anderen steuerlichen Geldleistungen (mit Ausnahme von Strafen) kann ausgesprochen werden

a) wegen Unbilligkeit der Einziehung (§ 59),

b) aus sonstigen Billigkeitsgründen (§ 60).

§ 59

(1) Wegen Unbilligkeit der Einziehung (§ 58) Buchst. a) ist ein Erlaß nur zulässig, wenn die Zwangsbeitreibung die wirtschaftliche Lage des Schuldners gefährden würde.

(2) Zum Erlaß wegen Unbilligkeit der Einziehung sind die Steuerämter zuständig. Sofern die zu erlassende Summe im einzelnen Falle den Betrag von 2000 G übersteigt, ist vorher die Genehmigung der Oberbehörde einzuholen. Zur Ablehnung von Erlaßanträgen sind die Steuer- und Zollämter ohne Rücksicht auf die Höhe des zu erlassenden Betrages zuständig.

§ 60

(1) Aus sonstigen Billigkeitsgründen kann sowohl der Erlaß einer bestehenden Schuld als auch die Rückzahlung eines bereits entrichteten Betrages angeordnet werden.

(2) Zum Erlaß aus sonstigen Billigkeitsgründen sind zuständig

a) die Steuerämter, sofern die zu erlassende Summe im einzelnen Fall den Betrag von 2000 G nicht übersteigt;

b) das Landessteueramt, sofern die zu erlassende Summe im einzelnen Fall den Betrag von 5000 G nicht übersteigt.

(3) Zur Ablehnung sind die Steuerämter ohne Rücksicht auf die Höhe des zu erlassenden Betrages zuständig.

§ 61

Die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Befugnisse des Landessteueramtes gelten sinngemäß für das Landeszollamt. Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Steuerämtern übertragen werden, gelten nicht für die Zollämter. Das Landeszollamt ist jedoch ermächtigt, die den Steuerämtern zustehenden Befugnisse für den Geschäftsbereich des Landeszollamts den Zollämtern ganz oder teilweise zu übertragen.

Abschnitt IX

Sicherheitsleistungen

(§§ 109—118 St.Gr.Ges.)

§ 62

Geld

(1) Geld im Sinne des § 109 Abs. 1 St.Gr.Ges. sind lediglich umlauffähige Noten, sowie umlauffähiges Hartgeld der Danziger Währung (kassenmäßiges Geld). Kassenmäßiges Geld ist zum Nennwert anzunehmen (Annahmewert). Es ist an die für die Einziehung der gesicherten Forderung zuständige Steuerkasse zur Verwahrmasse einzuzahlen und geht mit der Einzahlung in das Eigentum der Freien Stadt Danzig über.

(2) Andere als die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zahlungsmittel (nicht kassenmäßiges Geld) kann das Steueramt nach seinem Ermessen als Sicherheit annehmen (§ 114 Satz 1 des St.Gr.Ges.).

Wertpapiere

§ 63

(1) Außer den Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig und den Schuldverschreibungen, deren Verzinsung die Freie Stadt Danzig gewährleistet hat (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 und 3 St.Gr.Ges.), werden gemäß Ziffer 4 a. a. O. diejenigen Wertpapiere als ausreichende Sicherheit für Steuerhinterlegungen anerkannt, die bei der Bank von Danzig beleihbar sind.

(2) Andere Wertpapiere darf das Steueramt nur unter den Voraussetzungen des § 114 S. 2 St.Gr.Ges. als Sicherheit annehmen.

§ 64

(1) Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig und Schuldverschreibungen, deren Verzinsung die Freie Stadt Danzig gewährleistet hat, werden mit dem zur Zeit der Sicherheitsleistung maßgebenden Kurswert, höchstens jedoch zum Nennwert als Sicherheitsleistung angenommen (Annahmewert).

(2) Andere Wertpapiere, die bei der Bank von Danzig beleihbar sind, werden zu dem Beleihungswert zur Zeit der Sicherheitsleistung angenommen.

§ 65

(1) Der Annahmewert festverzinslicher Wertpapiere, die nach § 63 Abs. 2 als Sicherheit angenommen werden dürfen, ist, wenn die Wertpapiere an der Danziger Börse amtlich notiert werden, gleich 70 (siebzig) vom Hundert des Kurswertes, höchstens jedoch gleich dem Nennwert.

(2) Werden festverzinsliche Wertpapiere der in Abs. 1 bezeichneten Art an der Danziger Börse amtlich nicht notiert, so bestimmt das Steueramt den Annahmewert nach seinem Ermessen. Der Annahmewert darf höchstens gleich dem Nennwert sein. Er soll in der Regel 60 (sechzig) vom Hundert des Kurswertes nicht übersteigen, mit dem sie an der Börse des Landes amtlich notiert sind, in dem die Wertpapiere ausgegeben sind. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen des Ausgabelandes amtlich notiert, so ist der Kurs an der Börse der Hauptstadt oder des größeren Ortes maßgebend.

(3) Den Annahmewert nicht festverzinslicher Wertpapiere, die nach § 63 Abs. 2 als Sicherheit angenommen werden dürfen, bestimmt das Steueramt nach seinem Ermessen.

§ 66

Als Depotstelle für die Hinterlegung von Wertpapieren werden bestimmt:

1. die Städtische Hinterlegungskasse der Freien Stadt Danzig,
2. die Oberzollkasse.

§ 67

(1) Als Hinterlegungsstellen, wenn durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung von Wertpapieren Sicherheit geleistet werden soll (§ 109 Abs. 1 Nr. 5 St.Gr.Ges.) werden alle Banken im Sinne der Verordnung betr. das Bankwesen vom 1. August 1933 (G.Bl. S. 353) anerkannt.

(2) Werden Wertpapiere, die bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegt worden sind, verpfändet oder wird ein Anspruch aus der Hinterlegung von Wertpapieren verpfändet (§ 109 Abs. 1 Nr. 5 St.Gr.Ges.), so ist der Annahmewert des Pfandrechts:

1. wenn an den hinterlegten Wertpapieren und an dem Herausgabeanspruch kein Recht besteht, das dem Pfandrecht der Freien Stadt Danzig im Range vorgeht: gleich dem Wert, zu dem gemäß §§ 63—65 die Wertpapiere anzunehmen sind, wenn sie bei einer der in § 66 genannten Depotstellen hinterlegt würden;
2. wenn an den hinterlegten Wertpapieren oder an dem Herausgabeanspruch Rechte bestehen, die dem Pfandrecht der Freien Stadt Danzig im Range vorgehen: gleich dem Betrage, der sich ergibt, wenn der in Nr. 1 bezeichnete Annahmewert vermindert wird um den Nennwert der dem Pfandrecht der Freien Stadt Danzig vorgehenden Rechte.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Herausgabeanspruch zur Sicherheit abgetreten wird oder wenn die Wertpapiere der Freien Stadt Danzig zur Sicherheit übereignet werden (§ 109 Abs. 3 des St.Gr.Ges.).

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der Steuerpflichtige dem Steueramt eine Bescheinigung der Hinterlegungsstelle (Abs. 1) vorzulegen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Höhe an den hinterlegten Wertpapieren, an dem Herausgabeanspruch Rechte bestehen, die dem Pfandrecht der Freien Stadt Danzig im Range vorgehen.

(5) Soweit nach § 114 St.Gr.Ges. Wertpapiere als Sicherheit angenommen werden sollen, soll das Steueramt auch zulassen, daß durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung der Wertpapiere unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise Sicherheit geleistet werden kann, wie durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung der in § 109 Abs. 1 Nr. 5 des St.Gr.Ges. bezeichneten Wertpapiere.

§ 68

Sparkassenguthaben

Die in § 109 Abs. 1 Nr. 6 des St.Gr.Ges. bezeichneten Guthaben bei inländischen Sparkassen sind ihrem vollen Betrage nach als Sicherheit anzunehmen.

§ 69

Hypotheken und Grundschulden

(1) Wird eine Forderung, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder eine Grundschuld an einem inländischen Grundstück der Freien Stadt Danzig verpfändet (§ 109 Abs. 1 Nr. 7 des St.Gr.Ges.), so ist der Annahmewert des Pfandrechts in der Weise zu berechnen, daß der Betrag, zu dem die zu verpfändende Hypothekenforderung oder Grundschuld sich innerhalb der

Grenze des § 111 des St.Gr.Ges. hält, um den Betrag der an der Hypothekenforderung oder an der Grundschuld bestehenden Rechte vermindert wird, die dem Pfandrecht der Freien Stadt Danzig im Range vorgehen.

(2) Wird eine Rentenschuld an einem inländischen Grundstück der Freien Stadt Danzig verpfändet (§ 109 Abs. 1 Nr. 7 des St.Gr.Ges.) so finden auf die Berechnung des Annahmewerts die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Annahmewert den fünffachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen darf.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 gelten entsprechend, wenn eine Forderung, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem inländischen Grundstück der Freien Stadt Danzig zur Sicherheit abgetreten wird (§ 109 Abs. 3 des St.Gr.Ges.).

(4) Hypotheken und Grundschulden, die für die Freie Stadt Danzig an inländischen Grundstücken bestellt werden (§ 109 Abs. 1 Nr. 8 des St.Gr.Ges.), sind zu ihren vollen Beträgen als Sicherheit anzunehmen, wenn sie im Sinne des § 111 des St.Gr.Ges. mündelsicher sind.

(5) Rentenschulden, die für die Freie Stadt Danzig an inländischen Grundstücken bestellt werden (§ 109 Abs. 1 Nr. 8 des St.Gr.Ges.) sind zum fünffachen Betrage der Jahresrente als Sicherheit anzunehmen, wenn sie im Sinne des § 111 des St.Gr.Ges. mündelsicher sind.

Steuerbürgschaft

§ 70

(1) Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechsel (Verpflichtungserklärungen) solcher Kaufleute, die nach Maßgabe der §§ 73 und 75 allgemein als Steuerbürgen zugelassen sind, werden von allen Steuerämtern als Sicherheit angenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Die Verpflichtungserklärungen müssen den Erfordernissen des § 72 Abs. 1, 2 genügen. Durch die Übernahme der Verbindlichkeit darf die Bürgschaftssumme (§ 73 Abs. 2 Satz 1) des Steuerbürgen nicht überschritten werden. Daß der Kaufmann als Steuerbürge allgemein zugelassen ist und daß seine Bürgschaftssumme nicht überschritten wird, ist dem Sicherheit verlangenden Steueramt durch eine dem § 77 Abs. 3, 4 entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Die Bestimmungen, die in Abs. 1, §§ 71 bis 77 für die Kaufleute gegeben sind, gelten entsprechend für die Handelsgesellschaften, die eingetragene Genossenschaften und die öffentlichen Sparkassen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2, §§ 71, 73 bis 77 finden auf die Bank von Danzig keine Anwendung. Verpflichtungserklärungen der Bank von Danzig sind von allen Steuerämtern als Sicherheit anzunehmen, wenn sie den Erfordernissen des § 72 Abs. 1, 2 genügen.

§ 71

(1) Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechsel (Verpflichtungserklärungen) solcher Personen (natürliche Personen, verpflichtungsfähige Personenvereinigungen, juristische Personen), die nicht allgemein als Steuerbürgen (§ 73 Abs. 1) zugelassen sind, kann das Steueramt als Sicherheit annehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Die Verpflichtungserklärungen müssen den Erfordernissen des § 72 Abs. 1, 2 genügen. Die Person, die die Verbindlichkeit übernimmt, muß einen Wohnsitz (Sitz, Hauptniederlassung) im Inland haben. Sowohl der Steuerpflichtige als auch der, dessen Verpflichtungserklärung als Sicherheit dienen soll, muß die Gewähr dafür bieten, daß er in der Lage ist, die Verbindlichkeiten, die er der Freien Stadt Danzig gegenüber hat, zu erfüllen.

(2) Ob die im Abs. 1 Satz 4 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet nach Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse das Steueramt nach seinem Ermessen. Über die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen sowie der Person, deren Verpflichtungserklärung als Sicherheit angeboten wird, soll das Steueramt bevor es entscheidet, in der Regel Ermittlungen anstellen. Wird die Verpflichtungserklärung eines Kaufmanns beigebracht, der geschäftsmäßig Sicherheit für andere leistet, aber nicht allgemein als Steuerbürge (§ 73 Abs. 1) zugelassen ist, so soll das Steueramt durch Befragen des Kaufmanns den ungefähren Gesamtbetrag feststellen, in dessen Höhe der Kaufmann (seine Hauptniederlassung und seine Zweigniederlassungen) der Freien Stadt Danzig gegenüber durch Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechsel Verbindlichkeiten bereits übernommen hat; der ungefähre Gesamtbetrag soll für den Schluß des Kalendervierteljahres festgestellt werden, das dem Tage, an dem die Verpflichtungserklärung bei dem Steueramt eintrifft, vorausgegangen ist. Für die Ermittlungen über die Leistungsfähigkeit des Kaufmanns können die Bestimmungen des § 75 Abs. 1, 2 als Anhalt dienen.

(3) Das Steueramt soll in der Regel nicht zulassen, daß Steuerpflichtige durch Wechsel, Schuldversprechen oder Bürgschaften wechselseitig Sicherheit für einander leisten.

(4) Will eine Person, die nicht allgemein als Steuerbürge (§ 73 Abs. 1) zugelassen ist, durch Schuldversprechen, Bürgschaft oder Wechsel Sicherheit für einen anderen leisten, so kann das Steueramt verlangen,

1. daß die Unterschrift, sofern sie nicht durch das Gericht oder durch einen Notar beglaubigt ist, vor einem Beamten des Landessteueramtes vollzogen und von ihm beglaubigt wird;
2. wenn die Verpflichtungserklärung durch Vertreter (zum Beispiel: für eine Aktiengesellschaft durch Vorstandsmitglieder oder durch Prokuristen) unterzeichnet wird; daß die Vertretungsbefugnis durch Urkunden nachgewiesen wird.

§ 72

(1) Schuldversprechen und Bürgschaftserklärungen müssen schriftlich erteilt werden (§§ 780, 766 Satz 1 des B.G.B.). Die Bürgschaftsurkunde muß die Erklärung enthalten, daß der Bürge sich als Selbstschuldner verbürgt (§ 773 Abs. 1 Nr. 1 des B.G.B.).

(2) Wechsel (gezogene oder eigene Wechsel, Artikel 1, 75 des Wechselgesetzes vom 9. März 1934 — G. Bl. S. 135) müssen von dem Steuerpflichtigen als Aussteller unterzeichnet sein. Die Person, deren Verpflichtungserklärung als Sicherheit dienen soll, muß,

1. wenn es sich um einen eigenen Wechsel handelt: den Wechsel als Bürge des Ausstellers unterzeichnet haben;
2. wenn es sich um einen gezogenen Wechsel handelt: in dem Wechsel als Bezogener benannt sein und den Wechsel (durch eine auf den Wechsel gesetzte schriftliche Erklärung) angenommen haben.

In dem Wechsel muß die Freie Stadt Danzig, vertreten durch das Sicherheitsleistung verlangende Steueramt als Wechselnehmer (erster Wechselgläubiger) bezeichnet sein. Der Wechsel muß die Angabe enthalten, daß auf Sicht zu zahlen ist. In dem Wechsel soll eine Frist angegeben sein, innerhalb deren der Wechsel zur Annahme vorzulegen ist; die Frist darf nicht kürzer als zwei Jahre und nicht länger als zehn Jahre sein.

§ 73

(1) Kaufleute, die geschäftsmäßig Sicherheit für andere leisten und ihre Hauptniederlassung im Inland haben, können vom Landeszollamt zur Sicherheitsleistung durch Schuldversprechen, Bürgschaft und Wechsel allgemein zugelassen werden (Steuerbürgen).

(2) Bei der Zulassung (Abs. 1) ist ein Höchstbetrag (Bürgschaftssumme) festzusetzen. Die gesamten Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln, die ein Steuerbürge (Abs. 1) gegenüber der Freien Stadt Danzig hat, dürfen nicht über die Bürgschaftssumme hinausgehen.

(3) Die Bestimmungen, die für die Zulassung als Steuerbürge gegeben sind, gelten entsprechend für die Heraufsetzung der Bürgschaftssumme, die für einen Steuerbürgen festgesetzt worden ist.

§ 74

(1) Die Zulassung kann nur auf Antrag des Steuerbürgen verfügt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Eine beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, die den neuesten Stand der den Antragsteller betreffenden Eintragungen wiedergibt, ist beizufügen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Betrages, den der Antragsteller als Bürgschaftssumme (§ 73 Abs. 2 Satz 1) beansprucht;
2. die Angabe des Gesamtbetrages, in dessen Höhe der Antragsteller (seine Hauptniederlassung und seine Zweigniederlassungen) der Freien Stadt Danzig gegenüber durch Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechsel Verbindlichkeiten bereits angenommen hat;
3. die Darlegungen der Verhältnisse, die für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in Betracht kommen; die letzte Bilanz ist beizufügen;
4. eine Erklärung, durch die sich der Antragsteller verpflichtet, Änderungen in seinen Rechtsverhältnissen, die in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzutragen sind, unverzüglich sobald die Änderung feststeht, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zum Register, dem Landeszollamt anzuzeigen.

§ 75

(1) Über den Antrag (§ 74 Abs. 2 Satz 1) soll das Landeszollamt in der Regel hören:

1. die Industrie= und Handelskammer;
2. die Bank von Danzig;
3. die Aufsichtsbehörde, wenn der Antrag von einem Versicherungsunternehmen gestellt worden ist, das der Aufsicht unterliegt;
4. den für den Geschäftszweig des Antragstellers zuständigen zentralen Berufsverband (Spitzenverband), bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, tritt dieser an die Stelle des Spitzenverbandes.

(2) Das Landeszollamt hat die anzugehenden Stellen insbesondere aufzufordern, die ihm bekannten Tatsachen, die für die Bemessung der Bürgschaftssumme von Bedeutung sein können, mitzuteilen oder über die Höhe der vom Antragsteller beanspruchten Bürgschaftssumme sich zu äußern.

(3) Der Bescheid, den das Landeszollamt dem Antragsteller erteilt, ist nicht zu begründen. Soweit dem Antrag stattgegeben wird, ist in der Verfügung die Zurücknahme der Zulassung und die Herabsetzung der Bürgschaftssumme ausdrücklich vorzubehalten. Gegen die Entscheidung des Landeszollamts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(4) Das Landeszollamt kann die Verfügung, durch die es einen Kaufmann als Steuerbürgen allgemein zugelassen hat, zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Bürgschaftssumme.

§ 76

(1) Die Überwachung der Steuerbürgen wird dem Zollamt übertragen, in dessen Bezirk der Steuerbürge seine Hauptniederlassung hat (überwachendes Zollamt). Das überwachende Zollamt ist von jeder Verfügung des Landeszollamts, durch die ein Kaufmann als Steuerbürge allgemein zugelassen oder durch die eine Zulassung zurückgenommen wird, sowie von jeder Heraufsetzung oder Herabsetzung der Bürgschaftssumme in Kenntnis zu setzen. Befinden sich an einem Ort mehrere Zollämter, so kann das Landeszollamt die Überwachung der Steuerbürgen, die in den Bezirken dieser Zollämter ihre Hauptniederlassungen haben, einem dieser Zollämter übertragen. Allgemeine Anordnungen dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Steuerbürge hat der überwachenden Behörde einzureichen:

1. ein Verzeichnis der Personen, die berechtigt sind, namens des Steuerbürgen (seiner Hauptniederlassung und seiner Zweigniederlassungen) Schuldversprechen und Bürgschaftserklärungen, Wechselannahmeerklärungen und Wechselbürgschaften zu vollziehen; Änderungen sind der überwachenden Behörde alsbald anzuzeigen;
2. die Namenszüge der in Nr. 1 bezeichneten Personen;
3. ein Verzeichnis der Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln, die der Steuerbürge der Freien Stadt Danzig gegenüber bereits hat. In dem Verzeichnis ist für jede Verbindlichkeit anzugeben
   a) das Steueramt (Zollamt), das namens der Freien Stadt Danzig die Verpflichtungserklärung entgegengenommen hat;
   b) der Steuerpflichtige, für den die Sicherheit geleistet worden ist;
   c) der Betrag, in dessen Höhe Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Geht der überwachenden Behörde (Abs. 1) die Verfügung des Landeszollamts über die Zulassung eines Steuerbürgen zu, so soll es den Steuerbürgen auf die in Abs. 2 bezeichneten Obliegenheiten hinweisen. Solange der Steuerbürge die Obliegenheiten nicht erfüllt hat, werden Lastschriften auf die Bürgschaftssumme (§ 77 Abs. 3) nicht vorgenommen.

(4) Die überwachende Behörde (Abs. 1) hat nach Maßgabe des § 77 darüber zu wachen, daß die Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln, die der Steuerbürge der Freien Stadt Danzig gegenüber hat, nicht über die Bürgschaftssumme hinausgehen.

(5) Über die Vermögens=Verhältnisse des Steuerbürgen soll die überwachende Behörde auf geeignete Weise sich fortdauernd in Kenntnis halten (vgl. auch § 74 Abs. 2 Nr. 4). Werden der überwachenden Behörde Umstände bekannt, die eine Zurücknahme der Zulassung oder eine Herabsetzung der Bürgschaftssumme erforderlich erscheinen lassen, so ist an das Landeszollamt zu berichten.

§ 77

(1) Will der Steuerbürge (§ 74 Abs. 1) einem Steueramt gegenüber durch Schuldversprechen, Bürgschaft oder Wechsel Sicherheit leisten, so soll er seine Verpflichtungserklärung der überwachenden Behörde (§ 76 Abs. 1) einreichen mit dem Antrag, die Bürgschaftssumme mit dem Betrage der Verbindlichkeit zu belasten. Wird die Verpflichtungserklärung nicht der überwachenden Behörde, sondern dem Steueramt eingereicht, das namens der Freien Stadt Danzig die Erklärung entgegennehmen soll, so hat das Steueramt die Erklärung der überwachenden Behörde zu übersenden mit dem Ersuchen, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zu verfahren.

(2) Die überwachende Behörde prüft:

1. ob die Person, deren Verpflichtungserklärung als Sicherheit dienen soll, als Steuerbürge allgemein zugelassen ist;
2. ob die Bürgschaftssumme des Steuerbürgen überschritten wird, wenn sie mit der Verbindlichkeit belastet wird;
3. wenn die Verpflichtungserklärung durch einen Vertreter vollzogen worden ist: ob Bedenken dagegen obwalten, daß die Unterschriften von Personen herrühren, deren Vertretungsbefugnis der überwachenden Behörde gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1, 2 angezeigt worden ist.

(3) Wenn die in Abs. 2 Nr. 1 enthaltene Frage zu bejahen ist, die in Abs. 2 Nr. 2, 3 bezeichneten Fragen dagegen zu verneinen sind, so schreibt die überwachende Behörde den Betrag, in dessen Höhe der Steuerbürge eine Verbindlichkeit übernehmen will, zu Lasten der Bürgschaftssumme. Sie stellt über die erfolgte Lastschrift eine Bescheinigung (Abs. 4) aus und übersendet diese Bescheinigung nebst der Verpflichtungserklärung dem Steueramt, das namens der Freien Stadt Danzig die Erklärung entgegennehmen soll.

(4) Die Bescheinigung über die erfolgte Lastschrift kann auf die Urkunde gesetzt werden, die das Schuldversprechen oder die Bürgschaftserklärung enthält (nicht dagegen auf einen Wechsel). Wird die Bescheinigung auf einem von der Verpflichtungserklärung getrennten Blatt ausgestellt, so sind außer der Feststellung, daß die Lastschrift erfolgt ist, noch die folgenden Angaben in die Bescheinigung aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Steuerbürgen;
2. die Bezeichnung des Steuerpflichtigen, für den Sicherheit geleistet werden soll;
3. die Bezeichnung des Betrags (in Buchstaben), in dessen Höhe Sicherheit geleistet werden soll.

Die Bescheinigung (Satz 1, 2) ist unter Angabe von Ort und Datum von dem Vorsteher und von einem weiteren (vom Landeszollamt) allgemein hierzu bestimmten Beamten der überwachenden Behörde (oder von den Vertretern dieser Beamten) zu unterschreiben, auch mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen.

(5) Ist eine zu Lasten der Bürgschaftssumme geschriebene Verbindlichkeit, die der Steuerbürge der Freien Stadt Danzig gegenüber übernommen hat, erloschen, so hat das Steueramt, dem gegenüber die Verpflichtungserklärung abgegeben worden war, der überwachenden Behörde Anzeige von dem Erlöschen zu machen. Die Anzeige muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Steuerbürgen, der die Sicherheit geleistet hatte;
2. die Bezeichnung des Steuerpflichtigen, für den die Sicherheit geleistet worden war;
3. die Angabe des Betrags (in Buchstaben), in dessen Höhe Sicherheit geleistet worden war;
4. die Feststellung, daß die Verbindlichkeit erloschen ist;
5. die Unterschriften des Vorstehers und eines weiteren (von der Oberbehörde allgemein hierzu bestimmten) Beamten des Steueramts oder der Vertreter dieser Beamten sowie den Abdruck des Dienststempels des Steueramts (Zollamts).

Auf Grund der Anzeige (Satz 1, 2) hat die überwachende Behörde die Bürgschaftssumme des Steuerbürgen in Höhe des Betrags der erloschenen Verbindlichkeit zu erlassen.

(6) Der Steuerbürge (§ 73 Abs. 1) ist berechtigt, bei der überwachenden Behörde Einsicht in die Liste zu nehmen, die das Zollamt über die Belastung der Bürgschaftssumme des Steuerbürgen führt.

§ 78

Verpfändung von Waren

(1) Verpfändung von Waren soll in der Regel nur für Verbrauchssteuern als Sicherheit angenommen werden. Für andere Steuern soll die Verpfändung von Waren nur mit vorheriger Genehmigung der Oberbehörde als Sicherheit angenommen werden.

(2) Es ist nicht erforderlich, daß die Waren, die verpfändet werden sollen, sich in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichen Mitverschluß befinden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend wenn der Freien Stadt Danzig Waren zur Sicherheit übereignet werden sollen.

§ 79

Sonstige Sicherheitsleistung

(1) Sicherheitsleistung kann auch dadurch geleistet werden, daß das Steueramt bewegliche Sachen nach den Vorschriften über das Beitreibungsverfahren pfändet. Sobald die Pfändung mit Einverständnis des Steuerpflichtigen zum Zwecke der Sicherheitsleistung erfolgt, sind keine Pfändungsgebühren zu erheben.

(2) Als weitere Sicherungsmöglichkeit kommt die Inanspruchnahme von Treuhandgesellschaften in Frage.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 80

(1) Nimmt das Steueramt auf Grund des § 114 des St.Gr.Ges. Vermögensgegenstände als Sicherheit an, deren Annahmewert nicht durch §§ 65—67, 69 bestimmt ist, so hat es den Annahmewert nach seinem Ermessen festzusetzen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn das Steueramt anstelle der in §§ 109—114 des St.Gr.Ges. behandelten Sicherheiten sich mit Sicherungen der in § 115 des St.Gr.Ges. bezeichneten Art begnügt.

§ 81

(1) Wegen eines Sinkens des Börsenpreises um weniger als 10 % bedarf es einer Verstärkung der Sicherheit (§ 118 St.Gr.Ges.) nicht.

(2) Soweit Sicherheit gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 2 St.Gr.Ges. geleistet worden ist, darf das Steueramt wegen eines Sinkens des Kurswertes Verstärkung der Sicherheit nur mit vorheriger Genehmigung der Oberbehörde verlangen.

(3) Das Steueramt hat darüber zu wachen, daß ablaufende Sicherheiten (z. B. Wechsel) rechtzeitig erneuert oder durch andere Sicherheiten ersetzt werden.

§ 82

(1) Für die Annahme und Herausgabe der als Sicherheit (Sicherung) dienenden Vermögensgegenstände (einschl. der Beweisurkunde) sowie zur Abgabe aller sonstigen Willenserklärungen, die zur Begründung, Änderung und Beendigung des Sicherheitsverhältnisses erforderlich sind, ist das Steueramt zuständig.

(2) Die Verwahrung (§ 62 Abs. 2 Satz 3) der als Sicherheit (Sicherung) dienenden Vermögensgegenstände (einschl. der Beweisurkunden) liegt, soweit nicht in der Steuerkassenordnung ein anderes bestimmt ist, dem Steueramt ob.

(3) Werden Wertpapiere, sonstige Urkunden, Kostenbarkeiten oder nicht kassenmäßige Gelder als Sicherheit hinterlegt, so bewirkt dies nicht den Übergang des Eigentums an den hinterlegten Gegenständen. Diese sind besonders von den Beständen der Freien Stadt Danzig und von den Beständen Dritter zu verwahren.

§ 83

Die für die Verwahrung zuständige Behörde überwacht nicht, ob die hinterlegten Wertpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost, gekündigt oder fällig werden oder eine sonstige Veränderung eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Sicherheitsstellers, den auch allein die nachteiligen Folgen treffen, wenn die nötigen Maßnahmen unterbleiben.

§ 84

Die für eine Sicherheitsleistung zu berechnende Stempelsteuer hat der Sicherheitspflichtige zu tragen.

§ 85

Die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Befugnisse des Landessteueramtes gelten sinngemäß für das Landeszollamt. Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Steuerämtern übertragen werden, gelten nicht für die Zollämter. Das Landeszollamt ist jedoch ermächtigt, die den Steuerämtern zustehenden Befugnisse für den Geschäftsbereich des Landeszollamts den Zollämtern ganz oder teilweise zu übertragen.

Abschnitt X

Aufzeichnungspflicht

(§ 157 Abs. 1 Ziff. 2 St.Gr.Ges.)

§ 86

(1) Der Aufzeichnungspflicht im Sinne des § 157 Abs. 1 Ziff. 2 St.Gr.Ges. ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich in ein Buch eingetragen werden und
2. am Schlusse jedes Steuerabschnitts der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen usw. ermittelt wird und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Steuerabschnitts die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden.

(2) Pflegt der Steuerpflichtige vor Ermittlung des Betrages der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Steueramt die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten. Ebenso müssen die aus den Einnahmen bestrittenen geschäftlichen Ausgaben erforderlichenfalls durch Einkaufsbücher usw. nachgewiesen werden.

(3) Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch vorbehaltlich der im § 88 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

§ 87

In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Steuerabschnitt nicht mehr als 10 000 G betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Steuerabschnitt diesen Betrag übersteigen werden, ist eine abweichend von der Regel des § 86 Abs. 1 Ziff. 1 nur am Schlusse jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht zu betrachten.

§ 88

In den im § 87 genannten Unternehmen kann der Eigenverbrauch von der laufenden Eintragung in das Buch ausgenommen und am Schlusse jedes Steuerabschnitts in einem geschätzten Betrage der Gesamtheit der Entgelte hinzugerechnet werden.

§ 89

Den Unternehmern, die ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten (z. B. auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Privatgrundstück) Umsätze ausführen, kann der Finanzsenator besondere Aufzeichnungen vorschreiben.

Abschnitt VI

Landwirtschaftliche Buchführung

(§§ 157, 158, 201 St.Gr.Ges.)

§ 90

Voraussetzungen der Buchführungspflicht

(1) Der Buchführungspflicht unterliegen selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte, gleichgültig ob sie Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher sind. Nicht das rechtliche, sondern das wirtschaftliche Eigentum, nicht die rechtliche, sondern die wirtschaftliche Gestaltung ist für die Begriffsabgrenzung maßgebend.

(2) Bei der Prüfung, ob die Grenze der Buchführungspflicht hinsichtlich des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögens (§ 157 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c St.Gr.Ges.) oder

hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 157 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e St.Gr.Ges.) überschritten ist, ist das Folgende zu beachten:

1. Hat ein Landwirt seinen Betrieb nur zum Teil verpachtet, während er den Rest selbst bewirtschaftet, so kommt es darauf an, ob die Verpachtung im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs erfolgt und ob demgemäß die Einkünfte aus Verpachtung in dem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen oder nicht (§ 21 Abs. 3 E.St.Ges. 1934). Im ersteren Falle ist bei der Entscheidung, ob die Grenzen des § 157 St.Gr.Ges. hinsichtlich des Vermögens oder der Einkünfte erreicht sind, bei dem Verpächter vom gesamten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen und von den gesamten daraus erzielten Einkünften (einschl. der Einkünfte aus Verpachtung) auszugehen, im anderen Falle bleiben das verpachtete landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Vermögen und die aus der Verpachtung erzielten Einkünfte außer Betracht.
2. Wenn die Landwirtschaft ganz oder zum Teil auf gepachtetem Grund und Boden betrieben wird, so ist von dem ganzen Einheitswert auszugehen, der also sowohl den Teilbetrag umfaßt, der dem Pächter zuzurechnen ist (Pächteranteil), als auch dem Teil, der dem Verpächter anzurechnen ist (Verpächteranteil).
3. Unter landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen im Sinne des § 157 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c St.Gr.Ges. ist das Rohvermögen vor Abzug der Schulden zu verstehen.
4. Für die Errechnung des Vermögens nach § 157 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c St.Gr.Ges. ist das land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftete, aber als Bauland bewertete Land nur mit einem Drittel des Einheitswerts anzusetzen.
5. Unter Reineinkünften im Sinne des § 157 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e St.Gr.Ges. sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 4, §§ 13, 14 E.St.Ges. 1934 zu verstehen.
6. Bei gemeinschaftlichem Betrieb der Landwirtschaft durch mehrere Personen gilt für die Buchführungspflicht die Gemeinschaft oder Gesellschaft als Land- und Forstwirt.

§ 91

Beginn und Ende der Buchführungspflicht

(1) Die Buchführungspflicht nach § 157 St.Gr.Ges. beginnt für Land- und Forstwirte mit dem Anfang des für die Gewinnermittlung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer maßgebenden Wirtschaftsjahr, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem erstmalig bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer oder Umsatzsteuer oder bei einer Einheitswertfeststellung oder bei einem Rechtsmittelverfahren, das eine derartige Veranlagung oder Feststellung betrifft, festgestellt worden ist, daß eine der im § 157 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a oder c oder e des St.Gr.Ges. bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Erstmalig für die Zeit vom 1. Juli 1935 ab sind Land- und Forstwirte buchführungspflichtig, die nach den Feststellungen, die zuletzt vor dem 1. Juli 1935 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer oder Umsatzsteuer oder bei einer Einheitswertfestsetzung oder einem eine solche Veranlagung oder Feststellung betreffenden Rechtsmittelverfahren getroffen worden sind, eine der im § 157 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a oder c oder e St.Gr.Ges. bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sowohl für Land- und Forstwirte, die das übliche Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni haben, wie auch für Landwirte, die ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Land- und Forstwirten mit einem derartig abweichenden Wirtschaftsjahr, die verpflichtet sind, vom 1. Juli 1935 ab Bücher zu führen, erwächst aus der Tatsache, daß sie die Einnahmen und Ausgaben in der Zeit vor dem 1. Juli 1935 nicht laufend aufgezeichnet haben, kein Rechtsnachteil.

(4) Die Buchführungspflicht fällt wieder weg, wenn sich auf Grund einer Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftssteuer oder Umsatzsteuer oder auf Grund einer Einheitswertfeststellung oder auf Grund eines eine solche Veranlagung oder Feststellung betreffenden Rechtsmittelverfahrens ergibt, daß bei dem Land- und Forstwirt keine der im § 157 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a oder c oder e St.Gr.Ges. bezeichneten Voraussetzungen vorgelegen hat. Der Wegfall der Buchführungspflicht wird wirksam mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem die Feststellung getroffen worden ist.

(5) Eine Feststellung im Sinne der Abs. 1, 2 und 4 gilt dann als getroffen, wenn der Bescheid, der die Feststellung enthält (z. B. der Steuerbescheid, der Feststellungsbescheid, der Berichtigungsbescheid

oder die Rechtsmittelentscheidung), bekannt gegeben worden ist, und zwar entweder dem Steuerpflichtigen oder einer Person, die berechtigt ist, den Bescheid für den Steuerpflichtigen entgegenzunehmen.

(6) Für den Beginn und den Wegfall der Buchführungspflicht kommt es nicht darauf an, ob die im Veranlagungsverfahren oder Feststellungsverfahren oder Rechtsmittelverfahren getroffenen Feststellungen bereits rechtskräftig geworden sind.

§ 92

Befreiung von der Buchführungspflicht

(1) Von der Heranziehung zur Buchführungspflicht soll das Steueramt absehen:

1. wenn kleinere Betriebe, bei denen im allgemeinen die Arbeit vom Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen geleistet wird, dadurch buchführungspflichtig werden, daß sie in einem günstigen Jahr die Grenze des § 157 Abs. 1 Ziff. 1 St.Gr.Ges. überschreiten (z. B. mehr als 10 000 G Einkünfte erzielen). Dies gilt auch dann, wenn in solchen Betrieben vorübergehend (z. B. während der Ernte) fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden;

2. wenn die Einkünfte in einem Wirtschaftsjahr die Grenze von 10 000 G nur deswegen übersteigen, weil in den Einkünften Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 E.St.Ges. 1934 oder Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen im Sinne des § 33 Abs. 3 E.St.Ges. 1934 enthalten sind.

(2) Die Steuerämter sind ermächtigt, außer den in Abs. 1 genannten Fällen einzelne Pflichtige auf Antrag von der Buchführungspflicht zu befreien oder den Beginn der Buchführungspflicht hinauszuschieben, wenn die Buchführungspflicht von dem Ausgange eines Rechtsmittelverfahrens abhängig ist, es sei denn, daß ein vom Steuerpflichtigen eingelegtes Rechtsmittel offenbar aussichtslos ist.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

§ 93

(1) Der Gewinn ist auf Grund des Abschlusses der Bücher zu ermitteln, wenn der Steuerpflichtige nach den Vorschriften der §§ 157, 158 des St.Gr.Ges. und nach den Vorschriften dieser Verordnung über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ordnungsmäßige, den Gewinn nachweisende Bücher führt.

(2) Die Bücher gelten vorbehaltlich der sachlichen Richtigkeit als ordnungsmäßig, wenn sie:

1. alle Betriebsvorgänge, insbesondere auch die Entnahmen und die Einlagen im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes, nach bestimmten Grundsätzen und nach der Zeitfolge geordnet, mit ihrem Geldwert ausweisen. Betriebsvorgänge im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche zwischen dem Betrieb und Dritten (auch zwischen Betrieb und Betriebsinhabern, z. B. Entnahmen, Einlagen), nicht aber Betriebsvorgänge, die sich lediglich innerhalb des Betriebs selbst (z. B. Weidegang) abspielt;

2. auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme die Änderungen im Wert und in der Zusammensetzung des Betriebsvermögens darstellen. Die Bestandsaufnahme braucht sich nicht auf das stehende Holz zu erstrecken,

3. den Vorschriften der nachfolgenden §§ 94 bis 97 dieser Verordnung genügen.

(3) Zu den Entnahmen im Sinne des Abs. 2 gehört der Eigenverbrauch. Als Eigenverbrauch gilt der Wert der Gegenstände, Ausbeuten, Nutzungen oder Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige aus seinem Betriebe für sich und seinen Haushalt oder für andere außerhalb des Betriebs liegende Zwecke z. B. Verpflegung von Verwandten und Gästen entnommen wird. Der Eigenverbrauch kann bei kleineren Betrieben von den laufenden Eintragungen ausgenommen und am Schluß jeden Monats in einem geschätzten Betrage aufgeführt werden, wenn er insbesondere durch die Angabe der Zahl der täglich verpflegten Personen näher erläutert wird.

(4) Der Leiter des Landessteueramtes kann Pauschsätze für den Eigenverbrauch festsetzen. Die Pauschsätze können nach Größe und Beschaffenheit der Betriebe abgeschätzt werden. Der Leiter des Landessteueramts kann ferner nach Anhörung der Berufsvertretung der Landwirtschaft bestimmen, welche Betriebe im Sinne dieser Vorschrift als kleinere Betriebe anzusehen sind. Dabei ist neben der Größe des Betriebes entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob der Besitzer wesentlich im Betriebe mitarbeitet.

§ 94

(1) Ein bestimmtes Buchführungssystem ist nicht vorgeschrieben.

(2) Ordnungsmäßig ist auch eine Buchführung, bei der die Bücher ganz oder zum Teil außerhalb

des Betriebs geführt werden (Fernbuchführung). Liegt eine Fernbuchführung vor, so müssen die von dem Steuerpflichtigen im Betrieb selbst vorgenommenen Grundbuchungen (z. B. Eintragungen in das Tagebuch oder Kassenbuch, Aufzeichnungen für die Buchstelle, Wochenberichte usw.) den Regeln ordnungsmäßiger landwirtschaftlicher Buchführung entsprechen.

(3) Lose-Blatt-Buchführung ist zulässig. Sie muß jedoch, falls sie für steuerliche Zwecke anerkannt werden soll, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) richtige Zeitfolge der Verbuchung,

b) gegenseitige Verweisungen zwischen Grundbuchungen, Konten und Belegen,

c) klare Übersicht durch systematischen Kontenplan,

d) Nachweis über die im Gebrauch befindlichen bezw. beschrifteten losen Blätter durch Register,

e) ordnungsmäßige und leicht auffindbare Ablage der Belege,

f) Vorkehrungen gegen Verlegung, Entfernung oder Umstellung von losen Blättern.

§ 95

Zusammenstellungen und Verzeichnisse über das Vermögen, die Grundstücke und den Anbau

(1) Unmittelbar nach Schluß des Wirtschaftsjahres sind zu fertigen:

1. ein Vermögensverzeichnis, in dem die Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufsvermögens einschließlich der Vorräte, Forderungen, Schulden, Barbestände u. dgl. aufzuführen sind. Nicht eingetragen zu werden brauchen im Betrieb gewonnene Erzeugnisse, die nicht zum Verkauf bestimmt sind und deren gewichts- oder mengenmäßige Feststellung auf Schwierigkeiten stößt (z. B. Heu, Stroh, Kompost, Gülle, selbsterzeugter Dünger u. dgl.);
2. eine Vermögenszusammenstellung.

(2) Die Betriebsgrundstücke sind nach den hauptsächlichsten Bewirtschaftungsarten (Acker, Wiesen, Wald, Gartenland usw.) geordnet, außerhalb des Vermögensverzeichnisses gesondert in einem Grundstücksverzeichnis aufzuführen. In dem Grundstücksverzeichnis ist anzugeben, welche Grundstücke im Eigentum des Land- und Forstwirts stehen, welche Grundstücke gepachtet und welche Grundstücke verpachtet sind. Die einzelnen Parzellen brauchen in das Grundstücksverzeichnis nicht eingetragen zu werden.

(3) Außer dem Vermögensverzeichnis und dem Grundstücksverzeichnis ist ein Anbau- und Ernteverzeichnis zu führen. Aus dem Anbau- und Ernteverzeichnis muß sich ergeben, mit welchen Fruchtarten usw. die selbstbewirtschafteten Flächen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bestellt waren und welche Mengenerträge sie gebracht haben. Erzeugnisse, die nicht zum Verkauf bestimmt sind und deren Gewicht oder mengenmäßige Feststellung auf Schwierigkeiten stößt, brauchen nicht eingetragen zu werden.

(4) Vermögensverzeichnis, Grundstücksverzeichnis und Anbauverzeichnis können verbunden werden.

§ 96

Viehregister, Naturalienregister und Lohnregister

(1) Neben der fortlaufenden Aufzeichnung aller Betriebsvorgänge sind ein Viehregister, ein Naturalienregister und ein Lohnregister zu führen.

(2) Das Viehregister weist die Zug- und Nutzviehbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, die Zugänge (Zukäufe, Geburten), die Abgänge (Verkäufe, Todesfälle, Schlachtungen) und alle sonstigen Veränderungen (Versetzungen) im Lauf des Wirtschaftsjahrs und die Bestände am Schluß des Wirtschaftsjahrs nach.

(3) Das Naturalienregister weist die Bestände an Erzeugnissen der verschiedenen Betriebszweige der Land- und Forstwirtschaft am Anfang des Wirtschaftsjahrs, ihre Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Herkunft und Verwendung und die Bestände am Schluß des Wirtschaftsjahrs nach.

(4) In dem Lohnregister sind laufend die Barlöhne und Sachbezüge (Deputate), die den im Betrieb beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen gewährt werden, einzutragen.

§ 97

Die in §§ 95 und 96 vorgeschriebenen Verzeichnisse und Register sind ohne Rücksicht darauf zu führen, welches Buchhaltungssystem gewählt ist. Sie müssen also auch dann geführt werden, wenn sie etwa nach den Regeln ordnungsmäßiger landwirtschaftlicher Buchführung nicht geführt zu werden brauchen.

§ 98

Sachliche Richtigkeit der Gewinnberechnung

Die Gewinnberechnung muß den sachlichen Regeln ordnungsmäßiger landwirtschaftlicher Buchführung und den Vorschriften des § 4 E.St.Ges. entsprechen.

Abschnitt XII

Durchführung von Buch- und Betriebsprüfungen
(§ 158 Abs. 9 und 10 St.Gr.Ges.)

§ 99

(1) Buch- und Betriebsprüfungen können im Steuerermittlungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder in Ausübung der Steueraufsicht bei allen Steuerpflichtigen, die nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen haben, zum Zwecke einer Nachprüfung von Verhältnissen angeordnet werden, die für die Besteuerung oder für ein Steuerstrafverfahren von Bedeutung sein können (§ 158 Abs. 9 St.Gr.Ges.).

(2) Als Buch- und Betriebsprüfung gilt die Aufklärung einzelner Punkte auch dann nicht, wenn aus diesem Anlaß Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftspapiere, Aufzeichnungen und dergleichen oder in sonstige Einzelheiten der Betriebsführung genommen wird.

§ 100

(1) Der ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung im Sinne des § 158 Abs. 10 St.Gr.Ges. werden im Rahmen der fortlaufenden Durchprüfung von Betrieben durch entsprechend vorgebildete Beamte, Angestellte oder Sachverständige der Steuerverwaltung alle Groß- und Mittelbetriebe mindestens alle drei Jahre einmal unterworfen.

(2) Als Großbetriebe sind nach den Unterscheidungsmerkmalen der amtlichen Betriebsstatistik alle Gewerbebetriebe anzusehen, die mehr als 50 Personen einschl. des Inhabers beschäftigen. Als Großbetriebe gelten ferner alle Betriebe, deren Umsatz mehr als eine Million Gulden oder deren Rohvermögen mehr als 400 000 G beträgt. Der Leiter des Landessteueramtes kann ferner solche Betriebe zu Großbetrieben erklären, die nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung als wichtig anzusehen sind.

(3) Mittelbetriebe sind alle Betriebe, deren Umsatz weniger als 1 Million und mehr als 200 000 G beträgt oder deren Einkommen mehr als 12 000 G oder deren Betriebsvermögen (Kapitalkonto) mehr als 20 000 G beträgt.

§ 101

Außerordentliche Buch- und Betriebsprüfungen können, unabhängig von den ordentlichen, vorgenommen werden, wenn ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, insbesondere, wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit von Angaben eines Steuerpflichtigen oder gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ergeben.

§ 102

(1) Die ordentlichen Buch- und Betriebsprüfungen sollen ein vollständiges Bild von der gesamten Betriebsführung ergeben. Sie haben daher jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen.

(2) Bei Betrieben, die zum ersten Male einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, ist die Prüfung in der Regel auf nicht mehr als drei zurückliegende Steuerabschnitte auszudehnen. Die Prüfung kann auf einen früheren Zeitraum erstreckt werden, wenn Zweifel gegen die Richtigkeit von Unterlagen bestehen, auf Grund deren ein Steuerpflichtiger für den früheren Zeitraum besteuert worden ist.

(3) Außerordentliche Buch- und Betriebsprüfungen haben sich auf den Zeitraum zu erstrecken, dessen Prüfung zur Aufklärung der Bedenken erforderlich ist, die Anlaß zur Vornahme der Prüfung gegeben haben.

§ 103

Zum 1. April jeden Jahres haben die Vorsteher der Steuerämter dem Leiter des Landessteueramts anzuzeigen, welche von der Prüfungsstelle ihres Amtes zu prüfenden Betriebe im vergangenen Kalenderjahr einer ordentlichen oder außerordentlichen Buch- und Betriebsprüfung unterworfen worden sind.

Abschnitt XIII

Vereinfachung bei der Zustellung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren
(§ 204 Abs. 3, § 239 Abs. 2 St.Gr.Ges.)

§ 104

Bei schriftlichen Bescheiden, die im Besteuerungsverfahren ergehen (insbesondere bei Steuerbescheiden, bei Feststellungsbescheiden und bei Rechtsmittelentscheidungen im Besteuerungsverfahren), kann die Zustellung (§ 64 St.Gr.Ges.) im Inland dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid dem Steuerpflichtigen oder der sonstigen Person, für die der Bescheid bestimmt ist, durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

§ 105

Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige oder wer sonst auf dem Brief als Empfänger bezeichnet ist, darlegt, daß ihm der Bescheid nicht innerhalb dieser Frist zugegangen ist.

Abschnitt XIV

Kosten des Steuerermittlungsverfahrens, des Rechtsmittelverfahrens und der Zwangsvollstreckung
(§§ 213, 239 a, 321 St.Gr.Ges.)

§ 106

In den Fällen des § 199 Abs. 2 Satz 2 des St.Gr.Ges. hat der Steuerpflichtige die Auslagen, die durch die Heranziehung besonderer Sachverständigen entstehen, zu tragen und auf Verlangen des Steueramts vorzuschießen.

§ 107

(1) Ist Einspruch, Berufung, Anfechtung oder Rechtsbeschwerde eingelegt worden, so kann der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde verfügen, daß der Beschwerdeführer an die Kasse des Steueramts, das für die Erhebung der Rechtsmittelkosten zuständig ist, einen Kostenvorschuß zu zahlen hat. In der Verfügung ist der zu zahlende Kostenvorschuß so hoch festzusetzen, daß die Kosten, die im Falle der Zurückweisung des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last fallen, voraussichtlich aus dem Kostenvorschuß gedeckt werden können. In der Verfügung ist ferner eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Zahlung des Vorschusses nachzuweisen ist. Gegen die Verfügung ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, wenn die Zahlung des Kostenvorschusses nicht rechtzeitig nachgewiesen wird. Wegen Versäumung der Nachweisfrist kann Nachsicht gewährt werden. (§§ 62, 63 St.Gr.Ges.). Die Vorschrift des § 234 Abs. 2 St.Gr.Ges. findet entsprechende Anwendung.

(3) Werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht dem Beschwerdeführer auferlegt oder geht der Kostenvorschuß über den Betrag hinaus, den der Beschwerdeführer als Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu zahlen hat, so ist ihm der zuviel gezahlte Betrag von Amts wegen zu erstatten.

§ 108

Auf die Berechnung der Kosten im Verwaltungszwangsverfahren finden die §§ 55 ff. der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Pr. Ges. S. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 6. Juli 1923 (G. Bl. S. 777, 882) vom 25. April 1925 (G. Bl. S. 124) und vom 16. Februar 1926 (G. Bl. S. 60) Anwendung. — Anlage —

Abschnitt XV

Unterwerfungsverfahren
(§ 415 St.Gr.Ges.)

§ 109

Die Unterwerfung im Sinne des § 415 St.Gr.Ges. ist bei allen Zuwiderhandlungen zulässig, soweit die Entscheidung gemäß § 391 Abs. 2, § 398 des St.Gr.Ges. den Steuerämtern zusteht.

§ 110

(1) Eine Unterwerfung liegt nur dann vor, wenn der Beschuldigte persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten die Zuwiderhandlung vor einem Beamten des Steueramts (Zollamts) oder einer Aufsichts- oder Hilfsstelle vorbehaltlos einräumt, sich der festzusetzenden Strafe unterwirft und auf Erlaß eines Strafbescheides verzichtet. Die Vorschriften des § 414 Satz 2—4 des St.Gr.Ges. finden Anwendung.

(2) Die Unterwerfung wird mit Genehmigung der Straffestsetzung durch den Vorsteher des Steueramts (Zollamts), seinen Vertreter oder einen mit der Genehmigung der Straffestsetzung allgemein beauftragten Beamten wirksam; die Genehmigung kann nur innerhalb dreier Monate erteilt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Beschuldigte an die Unterwerfungserklärung gebunden. Die Bindung erlischt, wenn die zur Genehmigung berufene Stelle die Genehmigung vorher versagt.

(3) Die Versagung der Genehmigung soll dem Beschuldigten verkündet oder schriftlich mitgeteilt werden. Die Vorschriften des § 419 Abs. 2, 3 des St.Gr.Ges. gelten für die Versagung der Genehmigung entsprechend; die Zustellung kann durch schriftliche Mitteilung ersetzt werden.

(4) Der Leiter der Oberbehörde kann sich die Genehmigung allgemein oder für besondere Fälle vorbehalten.

§ 111

(1) Über die Unterwerfungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Verhandlung,
2. den Namen des Beschuldigten,
3. die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung,
4. das anzuwendende Strafgesetz,
5. die vorbehaltlose Einräumung der Zuwiderhandlung durch den Beschuldigten,
6. die festzusetzende Strafe und die Unterwerfung unter diese Straffestsetzung durch den Beschuldigten,
7. den Verzicht des Beschuldigten auf Erlaß eines Strafbescheides,
8. einen Ausspruch über die Kosten des Verfahrens.

(3) Die Niederschrift soll ferner nähere Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten enthalten.

(4) Die Niederschrift ist von dem Beschuldigten und von dem aufnehmenden Beamten zu unterschreiben. Ist der Beschuldigte zur Abgabe der Unterschrift außerstande, so hat er die Niederschrift mit seinem Handzeichen zu versehen; verweigert er die Unterschrift oder die Hinzufügung des Handzeichens, so gilt die Unterwerfung als nicht erfolgt.

§ 112

Ist der Beschuldigte über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, so ist zur Wirksamkeit der Unterwerfung, insoweit es sich nicht um Personen handelt, die außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig wohnen, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 113

(1) Die Vollmacht eines Beauftragten hat ausdrücklich den Auftrag zu einer Unterwerfung im Strafverfahren auszusprechen und den Betrag anzugeben, bis zu dessen Höhe der Beauftragte zur Unterwerfung für den Beschuldigten bevollmächtigt worden ist.

(2) Die Vollmacht kann der Unterwerfungserklärung nachgereicht werden. Eine vor Eingang der Vollmacht erteilte Genehmigung der Unterwerfung ist jedoch nicht wirksam.

§ 114

Gegenstände, deren Einziehung verwirkt ist und deren Aufbewahrung einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordert oder die dem Verderben ausgesetzt sind, können bei Gefahr im Verzuge dem dem Beschuldigten auf Antrag bereits vor der Genehmigung der Straffestsetzung gegen sofortige Erlegung des Wertes überlassen werden. Das gleiche gilt für Gegenstände, die einen marktgängigen Preis haben oder deren Wert gering ist, wenn die Genehmigung der Straffestsetzung nicht sogleich eingeholt werden kann.

§ 115

(1) Das Unterwerfungsverfahren ist stempelfrei.

(2) Für die Unterwerfungsverhandlung wird die Hälfte der Gebühr erhoben, die nach § 424 Buchst. a) des St.Gr.Ges. für Strafbescheide zu erheben ist.

(3) Für die Auslagen gilt § 424 Buchst. b) des St.Gr.Ges.

§ 116

§ 440 des St.Gr.Ges. findet auf die Unterwerfung Anwendung.

Abschnitt XVI

Stundung, Niederschlagung, Ausfallstellung und Erlaß im Verwaltungsstrafverfahren
(§§ 429, 447 St.Gr.Ges.)

§ 117

Die Bestimmungen des Abschnitts VII gelten auch für die Stundung von Geldstrafen und Kosten im Verwaltungsstrafverfahren.

§ 118

(1) Niederschlagung ist die Abstandnahme von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

(2) Das Steueramt ist zur Niederschlagung einer Untersuchung zuständig,

1. wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist. Von dieser Befugnis soll insbesondere bei Ordnungswidrigkeiten Gebrauch gemacht werden, sofern es nicht gilt, einen hartnäckigen Widerstand des Steuerpflichtigen zu brechen, oder sofern nicht sonstige wichtige Belange der Steuerverwaltung auf dem Spiele stehen;
2. wenn eine Hinterziehung vorliegt, aber die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind (§ 153 Abs. 2 Str.Proz.Ordng.);
3. wenn die Strafe neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt (§ 154 Str.Proz.Ordng.).

§ 119

Geldstrafen und andere auf Grund eines Verwaltungsstrafverfahrens geschuldete Geldleistungen sind von Amts wegen in Ausfall zu stellen (§ 55 Abs. 1), wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen der Ausfallstellungen (§ 56) vorliegen, wenn also
   a) die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg gehabt hat oder
   b) feststeht, daß die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg haben wird, oder
   c) die Kosten der Zwangsvollstreckung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen und
2. die Umwandlung der geschuldeten Geldleistung in eine Ersatzfreiheitsstrafe
   a) unzulässig oder zwecklos ist, z. B. weil der Bestrafte sich dauernd im Ausland aufhält, oder
   b) eine über den Strafzweck hinausgehende Härte bedeuten würde.

§ 120

(1) Für die Ausfallstellung ist die Strafsachenstelle zuständig. Die Verfügung über die Ausfallstellung ist von dem Vorsteher des Steueramtes abschließend zu zeichnen, in den Fällen des Abs. 2 vorbehaltlich der Genehmigung der Oberbehörde.

(2) Die Genehmigung der Oberbehörde ist erforderlich, wenn die in Ausfall zu stellende Summe den Betrag von 500 G übersteigt.

§ 121

Ein Erlaß von Strafen und Ersatzstrafen im Gnadenwege ist nur zulässig, wenn

1. die Zwangsvollstreckung die wirtschaftliche Lage des Schuldners gefährden würde, und wenn
2. die Vollstreckung der Strafe oder Ersatzstrafe eine über den Strafzweck hinausgehende Härte bedeuten würde.

§ 122

(1) Der Erlaß wird von der Strafsachenstelle bearbeitet.

(2) Zum Erlaß sind zuständig:

a) das Steueramt, sofern die zu erlassende Strafe oder Ersatzstrafe im einzelnen Falle den Betrag von 500 G nicht übersteigt;
b) das Landessteueramt, sofern die zu erlassende Strafe oder Ersatzstrafe im einzelnen Falle den Betrag von 5000 G nicht übersteigt.

(3) Zur Ablehnung ist das Landessteueramt ohne Rücksicht auf die Höhe des beantragten Betrages zuständig.

§ 123

(1) Die Verwaltungsbehörden sind auch zum Erlaß von Ersatzfreiheitsstrafen zuständig, in die eine im Verwaltungsstrafverfahren verhängte Geldstrafe umgewandelt worden ist.

(2) Das gleiche gilt für die Anordnung, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt, weil die Geldstrafe ohne Verschulden des Beschuldigten nicht eingebracht werden kann (§ 29 Str.Ges.B.).

(3) Die Vorschriften der §§ 117, 118 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 124

Die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Befugnisse des Landessteueramtes gelten sinngemäß für das Landeszollamt. Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Steuerämtern übertragen werden, gelten nicht für die Zollämter. Das Landeszollamt ist jedoch ermächtigt, die den Steuerämtern zustehenden Befugnisse für den Geschäftsbereich des Landeszollamts den Zollämtern ganz oder teilweise zu übertragen.

Abschnitt XVII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 125

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Ausnahme des § 3 mit ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt, an dem die einzelnen Bestimmungen des § 3 in Kraft treten, bestimmt der Finanzsenator.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen treten außer Kraft:

a) die Durchführungsbestimmungen vom 15. März 1933 (G. Bl. S. 123),

b) die Verordnung über die Ordnungsmäßigkeit der landwirtschaftlichen Buchführung vom 27. März 1926 (St. A. I S. 110),

c) §§ 33—35 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 20. Dezember 1932 (St. A. I 1933 S. 7),

d) die Verordnung über Erhebung von Gebühren im Unterwerfungsverfahren vom 1. Oktober 1924 (St. A. I S. 259).

§ 126

Artikel I Ziffer 26 und 28 der Verordnung zur Abänderung des Steuergrundgesetzes vom 15. August 1935 (G. Bl. S. 883) gelten nicht für die Fälle, in denen die Einspruchsentscheidung vor dem 15. August 1935 ergangen ist.

Danzig, den 9. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Anlage

Die Vorschriften der §§ 55 ff. der Verordnung vom 15. 11. 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Pr. Ges. Samml. S. 545) in der Fassung der Verordnungen vom 6. 7. 1923 (G. Bl. S. 777, 882), vom 25. 4. 1925 (G. Bl. S. 124) und vom 16. 2. 1926 (G. Bl. S. 60) lauten wie folgt:

§ 55

Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

1. für die Pfändung von Sachen, für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr, § 56);
2. für die Versteigerung und für den freihändigen Verkauf von Gegenständen (Versteigerungsgebühr, § 57);
3. für die Abschrift einer Niederschrift (Schreibgebühr, § 58).

§ 56

(1) Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt von dem Betrage (§ 60)
bis zu 100,— Gulden einschließlich . . . . $1\frac{1}{2}$ v. H.,
von dem Mehrbetrage . . . . $\frac{3}{4}$ v. H.,
mindestens jedoch 60 P.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Wegnahme von Urkunden dem Vollziehungsbeamten zugeht,
2. sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet hat.

(3) Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:

1. wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat,

2. wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, Abstand nimmt.

(4) Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 18), so ist

1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten, nachdem er sich zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird,
2. die halbe Pfändungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist,
3. keine Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.

(5) Wird die Pfändung als Anschlußpfändung (§ 34) ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfändungsversuch erfolglos bleibt, weil pfändbare Sachen nicht vorgefunden werden oder weil die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.

(6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

§ 57

(1) Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 60)

bis zu 100,— Gulden einschließlich . . . . 2 v. H.,
von dem Mehrbetrage . . . . 1 v. H.,
mindestens jedoch 60 P.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

(4) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf abgewendet (§ 27 Abs. 3), so finden die Bestimmungen des § 56 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch im Falle des § 56 Abs. 4 Nr. 1 nur die halbe Versteigerungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten ist.

§ 58

(1) Die Schreibgebühr (§ 55 Nr. 3) beträgt das Doppelte der Briefgebühr (§ 59). Umfaßt die Abschrift mehr als 2 Seiten, so ist für jede weitere angefangene Seite ebenfalls das Doppelte der Briefgebühr (§ 59) zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, den Vollziehungsbeamten oder der Vollstreckungsbehörde zugeht.

(3) Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 59

Briefgebühr im Sinne dieser Verordnung ist der Betrag, der an dem Tage, an dem die Gebührenschuld entsteht, für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zu entrichten ist.

§ 60

(1) Soweit nicht die Briefgebühr als Maßstab für die Berechnung der Gebühren dient, wird der Berechnung der Gebühren die Summe der Beträge zugrunde gelegt, deretwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrages, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden. Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Versteigerungsgebühr von dem Erlöse berechnet, soweit er die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.

(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Guldenbetrag nach unten abgerundet.

§ 61

(1) Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamt-

schuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

§ 62

Die im Mahnverfahren entstehenden baren Auslagen sind aus der Mahngebühr zu decken.

§ 63

(1) Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. Die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren,
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind, dagegen nicht die nicht durch öffentliche Bekanntmachung der Mahnung entstehenden Auslagen;
3. die Beträge, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und die Erhaltung gepfändeter Tiere;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 64);
5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 35 etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht, oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

§ 64

(1) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung darf die Gebühr einschließlich des Teuerungszuschlages nicht übersteigen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden kann.

§ 65

Für Zwangsvollstreckungen, die durch Gerichtsvollzieher ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 64 nicht.

§ 66

Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern entnommen.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden, soweit für den einzelnen Fall nicht anderweite Bestimmungen maßgebend sind, zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt; soweit die letzteren aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

schuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

§ 62

Die im Mahnverfahren entstehenden baren Auslagen sind aus der Mahngebühr zu decken.

§ 63

(1) Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren,
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind, dagegen nicht die durch öffentliche Bekanntmachung der Mahnung entstehenden Auslagen;
3. die Beträge, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und die Erhaltung gepfändeter Tiere;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 64);
5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 35 etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht, oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

§ 64

(1) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung darf die Gebühr einschließlich des Teuerungszuschlages nicht übersteigen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden kann.

§ 65

Für Zwangsvollstreckungen, die durch Gerichtsvollzieher ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 64 nicht.

§ 66

Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern entnommen.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden, soweit für den einzelnen Fall nicht abweichende Bestimmungen maßgebend sind, zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt; soweit die letzteren aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.